

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 18. November 2010

Nummer 45

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

424 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Kinderkrebsklinik“). S. 397

Wirtschaft und Verkehr

425 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Uwe Effmann). S. 397

426 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Stefan Fleischmann). S. 397

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

427 Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG in 42327 Wuppertal. S. 398

428 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für ein Vorhaben der Firma Smoll GmbH, Am Blumenkampshof 65, 47059 Duisburg. S. 399

429 Bekanntgabe nach § 3 a UVPg über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. EVO Energieversorgung Oberhausen AG

am Standort der RÜTGERS Novares GmbH, Varziner Str. 49, 47138 Duisburg durch die Umstellung des Brennstoffes für das Heizwerk von Heizöl M auf Erdgas. S. 400

430 Bauvorhaben der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Bau einer Sauerstoff-Verbindungsleitung zwischen zwei bereits vorhandenen Fernleitungen im Bereich der linksrheinischen Gewerbeflächen Duisburg-Rheinhausen. S. 400

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

431 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PHK Heinz Oligmüller). S. 400

432 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PHK Andreas Neuhaus). S. 400

433 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 401

434 Bekanntmachung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Sanierungsmaßnahme historischer Ortskern Orsoy“ vom 14.04.1992/1 Karte. S. 401

435 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 357 im Gebiet der Städte Haan und Wuppertal. S. 403

436 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Teilstrecken der L 107 im Stadtgebiet der Stadt Velbert. S. 403

437 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 252 286). S. 403

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****424 Anerkennung einer Stiftung**

(„Stiftung Kinderkrebsklinik“)

Bezirksregierung
21.13-St.1494

Düsseldorf, den 8. November 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Kinderkrebsklinik“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29. Oktober 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 397

Wirtschaft und Verkehr**425 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern
(Herr Uwe Effmann)**Bezirksregierung
34.03.03.02 SG 10

Düsseldorf, den 12. November 2010

Mit Wirkung vom 01.11.2010 wurde Herr Uwe Effmann für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 10. Kehrbezirk in der Stadt Solingen (Stadtteile Katternberg, Höhscheid und Merscheid) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 397

**426 Bestellung von
Bezirksschornsteinfegermeistern
(Herr Stefan Fleischmann)**Bezirksregierung
34.03.03.02 W 4

Düsseldorf, den 11. November 2010

Mit Wirkung vom 01.11.2010 wurde Herr Stefan Fleischmann für die Dauer von sieben Jahren zum

Bezirksschornsteinfegermeister für den 4. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Stadtteile Beyenburg und Teile der Staattelle Laaken/Eschensiepen) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 397

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

426 Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG in 42327 Wuppertal

Bezirksregierung
53.01.01-2.4-0219/08

Düsseldorf, den 18. November 2010

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV – Anlage zum Brennen von Kalkstein der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG in 42327 Wuppertal: Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG mit Sitz in Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal, plant die Erweiterung ihrer Anlage zum Brennen von Kalkstein auf dem Grundstück Hahnenfurth 5, Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 556, in 42327 Wuppertal. Die Anlage fällt unter die Nummer 2.4 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Gleichstrom-Gegenstrom-Regenerativofens (GGR-Ofen) zum Brennen von Kalkstein mit einer Brennleistung von 500 Tonnen pro Tag, einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen (Braunkohlenstaubsilo, Zwischenturm für die Kalksteinzuführung, Verladesilo für Kalkprodukte, Gebläsegebäude unterhalb bestehender Kalksteinsilos sowie gekapselte Fördereinrichtungen).

Mit Schreiben vom 21.10.2009 hat die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der vorgenannten Anlage beantragt. Gleichzeitig beantragt wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG.

Für die Maßnahme ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Anlagen zum Brennen von Kalkstein sind nicht in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt, daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **25.11.2010 bis einschließlich 27.12.2010** an den folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1.
Bezirksregierung Düsseldorf
Raum 240, 2. OG
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 16.00 Uhr

2.
Stadt Wuppertal
Rathaus Barmen, Raum C 078
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
(Eingang: Dienstgebäude Große Flurstraße 10)

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können nur innerhalb der **Einwendungsfrist vom 25.11.2010 bis 10.01.2011** schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der zweiten Auslegungsstelle vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, als gefährdet ansehen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW können gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertreterin/des Vertreters der übrigen unterzeichnenden Personen erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/-innen werden jedoch deren Namen und Anschriften vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung von Einwendungen wird bestimmt auf den

1. Februar 2011, 10.00 Uhr.

Sofern eine Erörterung stattfindet, so ist diese öffentlich und findet statt im

**Ristorante Bella Vista
Dornaper Straße 18
42327 Wuppertal**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen. Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist im Rahmen ihres Ermessens gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG und unter Berücksichtigung des § 12 i.V.m. § 14 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen

Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Eifländer

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 398

428 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für ein Vorhaben der Firma Smoll GmbH, Am Blumenkampshof 65, 47059 Duisburg

Bezirksregierung
52.03-0992401-0010-584

Düsseldorf, den 9. November 2010

Mit Bescheid vom 09.11.2010, Az.: 52.03-0992404-0010-584, ist der Firma Smoll GmbH, Am Blumenkampshof 65, 47059 Duisburg folgende Genehmigung erteilt worden:

I.

Auf den Antrag vom 02.01.2010 wird der Firma Smoll GmbH, Am Blumenkampshof 65 in 47059 Duisburg, unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zwecks Herstellung von Ersatzbrennstoffen auf dem Grundstück Am Blumenkampshof 65, 47059 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 12, Flurstücke 45 und 81 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Wesentlichen bestehend aus:

- o einem Eingangslager,
- o einem mobilen 2-Walzenzerkleinerer, betrieben als Langsamläufer, mit einer Durchsatzleistung von 15 t/h, nebst Aufgabetrichter und Abzugsband mit einem Metallabscheider,
- o einem Ausgangslager östlich der Halle auf einer überdachten und dreiseitig umschlossenen Fläche

Die Genehmigung für den Betrieb der Anlage ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskosten-hilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **19.11.** bis **03.12.2010** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf
Frau Ratsak, Raum 6022,

Montag bis Donnerstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
Ratsak

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 399

**429 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Fa. EVO Energieversor-
gung Oberhausen AG am Standort der RÜTGERS
Novares GmbH, Varziner Str. 49, 47138 Duisburg
durch die Umstellung des Brennstoffes
für das Heizwerk von Heizöl M auf Erdgas**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0102/10/0102A2

Düsseldorf, den 12. November 2010

Die EVO Energieversorgung Oberhausen AG, Danziger Str. 31, 46045 Oberhausen hat mit Datum 01.09.2010 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Meiderich gestellt.

Beantragt wurde die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Meiderich durch:

**- Brennstoffumstellung von Heizöl M auf Erdgas
für zwei Dampferzeuger**

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 400

**430 Bauvorhaben
der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
zum Bau einer Sauerstoff-Verbindungsleitung
zwischen zwei bereits vorhandenen Fernleitungen
im Bereich der linksrheinischen Gewerbeflächen
Duisburg-Rheinhausen**

Bezirksregierung
54.08-ALD

Düsseldorf, den 9. November 2010

Die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Hans-Günther-Sohl Str. 5, 40235 Düsseldorf, hat einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt. Zur Versorgungssicherheit beabsichtigt die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH die Erweiterung des bestehenden Sauerstoffnetzes im Bereich der linksrheinischen Gewerbeflächen Duisburg-Rheinhausen durch den Bau einer 2.850 m langen DN 400 Sauerstoffverbindungsleitung.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das geplante Vorhaben eine Verpflichtung zu

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Verfahren nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gregori

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 400

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**431 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises
(PHK Heinz Oligmüller)**

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1-42.01

Essen, den 3. November 2010

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0209609, ausgestellt am 18.11.2002 durch die LZPD NRW für PHK Heinz Oligmüller, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 400

**432 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises
(PHK Andreas Neuhaus)**

Polizeipräsidium Duisburg
ZA21-1504

Duisburg, den 2. November 2010

Der von der LZPD Linnich am 27.02.2003 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0315398 des PHK Andreas Neuhaus ist am 23.10.2010 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 400

**433 Bekanntmachung der Sitzung
und Tagesordnung der Verbandsversammlung
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 03.12.2010 um 11:15 Uhr im

Landhaus Beckmann, Römerstrasse 1,
47546 Kalkar-Kehrum statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- 2 Anregungen zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 31.05.2010
- 4 Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 5 Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung
- 6 Produktentwicklungsplan 2011 – 2014
- 7 Feststellung der NKF-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2009
- 8 Haushaltssatzung 2011
- 9 Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters
- 10 Bestellung des Verbandsamtsrates Andreas Ebels zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des KRZN
- 11 Seminar der Verbandsversammlung im Jahr 2011
- 12 Mitteilungen und Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 13 Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 14 Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 28. Oktober 2010
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Papen
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 401

**434 Bekanntmachung über
die Aufhebung des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes „Sanierungsmaßnahme
historischer Ortskern Orsoy“ vom 14.04.1992**

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – jeweils in der zurzeit

geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 05.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Satzung der Stadt Rheinberg über das am 10.12.1991 vom Rat der Stadt förmlich festgelegte und am 14.04.1992 bekannt gemachte Sanierungsgebiet „Sanierungsmaßnahme historischer Ortskern Orsoy“ wird aufgehoben.
2. Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsmaßnahme historischer Ortskern Orsoy“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

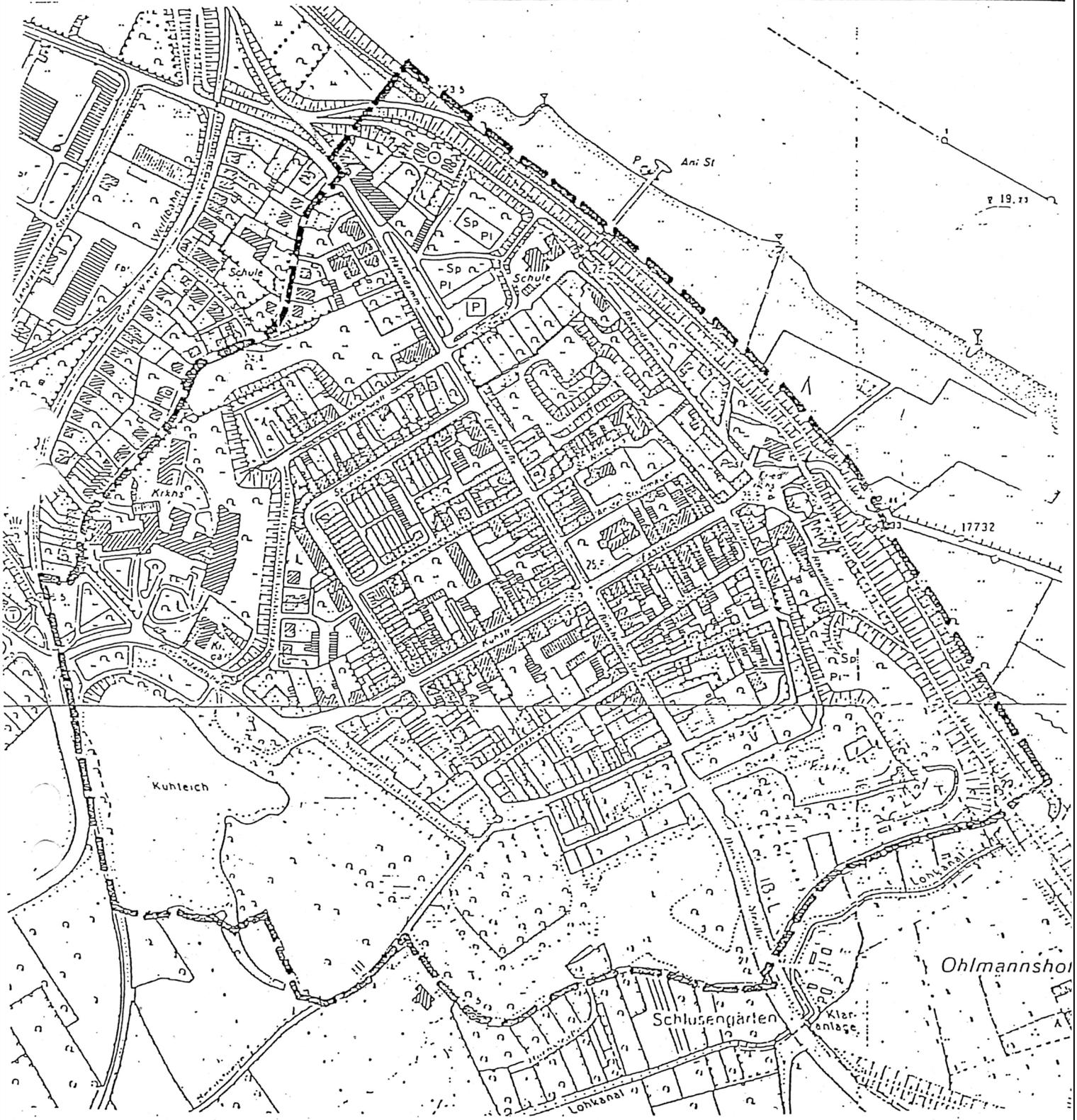
Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 25. Oktober 2010

Mennicken
Bürgermeister

Sanierungsgebiet "Sanierungsmaßnahme historischer Ortskern Orsoy"



Geltungsbereich der "Sanierungsmaßnahme
historischer Ortskern Orsoy"

**435 Öffentliche Bekanntmachung
der Widmung einer Teilstrecke der L 357
im Gebiet der Städte Haan und Wuppertal**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.02.02

Im Gebiet der Städte Haan und Wuppertal, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist eine Teilstrecke der L 357 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 28.10.2004.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhält die Neubaustrecke mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

- 1) von Netzknoten 4708 121 A nach Netzknoten 4708 120
von Station 0,229 bis Station 2,344

(Länge: 2,115 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NW –) und wird Bestandteil der Landesstraße L 357.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 25. Oktober 2010

Im Auftrag
Peggy Block

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 403

**436 Öffentliche Bekanntmachung
der Widmung von Teilstrecken der L 107
im Stadtgebiet der Stadt Velbert**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.02.02 – L 107

Im Gebiet der Stadt Velbert, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist eine Teilstrecke der L 107 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte im April 2005.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung Westfalen – StrWG NRW – erhält die Neubaustrecke mit dem Tag Oder Verkehrsfreigabe

- 1) von Netzknoten 4608 121 nach Netzknoten 4608 122
Station 0,000 nach Station 0,291

(Länge: 0,291 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) und wird Bestandteil der L 107.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 25. Oktober 2010

Im Auftrag
Peggy Block

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 403

437 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 252 286)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 252 286 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AW zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 9. November 2010

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 403

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach